

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11.05.2017
Zahl: 032-01-4992/2017 mit welcher im Flächenwidmungsplan die Festlegung
„Aufschließungsgebiet“, für das Grundstück 96/5 (Teil) KG Priel im Ausmaß
von ca. 210 m² aufgehoben wird.
Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
LGBL. 23/1995, K-GplG 1995, idF LGBL. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück 96/5 (Teil) KG Priel im Ausmaß von ca. 210 m², wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

F.d.R.z.:

Erhard Zapp

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>